



Pa. 71.  
2.





**Seiner** **Friedrich Wilhelm**

von Gottes Gnaden / König in

Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des  
 Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz  
 von Oranien / Neuchatel und Vallengin; zu Magdeburg / Cle-  
 ve / Jülich / Berge / Steffin / Pommern / der Cassuben und Wenden /  
 zu Mecklenburg / auch in Schlessen / zu Crossen Herzog / Burg-  
 graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /  
 Wenden / Schwerin / Raseburg und Mörs / Graf zu Hohen-  
 zollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Ecklen-  
 burg / Schwerin / Lingen / Bühren / und Lehedam / Marquis  
 zu der Behre und Blisingen / Herr zu Ravenstein / der Lande  
 Rostock / Stargard / Lauenburg / Büttow / Arlay und Breda / &c. &c.  
 Entbieten allen und jeden Unseren Dom-Capituln Prälaten Gra-  
 fen Frey-Herren / der Ritterschafft / Haupt- und Amtleuten / Bür-  
 germeistern und Rath in den Städten / auch allen und jeden / so von  
 Uns mit den Gerichten betlichen / oder dieselbe sonst zu exerciren  
 befugt sind / Unsere Gnade und Gruss / und fügen hiedurch zu wissen /  
 daß / ob zwar in Unseren Provinzien und Landen gegen die schädliche  
 und höchstverderbliche Feuers-Brünsten bereits vorhin allerhand  
 gute Anstalten gemacht / auch deshalb von Unsers in Gott ruhenden  
 Herrn Vaters Majestät unterm 1. Octobris 1708. ein beiläufiges  
 Edict in öffentlichen Druck ergangen und gehörig publiciret  
 worden / vermöge dessen ein jeder mit Feuer und Licht behutsam  
 umgehen und bey Vermeidung der darin gesetzten harten Straffe /  
 durch Verwahrlosung und Fahrlässigkeit / keine Feuers-Brünst und  
 Schaden verursachen solle / dennoch solches aller Orten gehörig  
 nicht beobachtet / sondern an vielen Orten / aus höchst unverantwort-  
 licher Unvorsichtigkeit / verschiedentlich grosse Feuers-Brünsten  
 angerichtet und viel Unserer getreuen Unterthanen dadurch in die  
 äusserste Armuth gesetzt / daß Wir daher bewogen worden / obge-  
 dachte Edict vom 1. Octobris 1708. hiemit und in Krafft dieses /  
 zu renoviren ; Sezen / ordnen und wollen demnach /

1. Daß / da aus der Erfahrung bekandt / wie die meisten  
 Feuers-Brünsten aus der Einwohner schlechten Hütten / engen  
 Feuer-Stellen und dem Holz / oder andern leicht Feuer fangenden  
 Materien / zu nahe gebaueten Back-Ofen und Schmied-Essen / mit-  
 hin

hin auch von vieler Unvorsichtigkeit / durch Trockenmach- und Net-  
nigung des Flachses / Dröschung des Getreydes / Futterung des  
Viehes bey Feuer und Licht / Trocknung des Holzes auf und bey  
den heissen Kachel-Ofen / der Fuhr- und anderer Leute ruckloses  
Toback- Schmauchen in den Ställen und dergleichen herrühret/  
Wir dergleichen Landverderbliches Untwesen gänglich abgeschaffet  
wissen wollen; Zu dem Ende Wir dann allen Unseren so wohl Ael-  
lichen als Bürgerlichen Gerichts-Obrigkeiten / Magistraten und Rich-  
tern / Beamten und Befehlshabern / in unserm Königreich und allen  
übrigen Uns zustehenden Reichs-Provincien und Landen / allergrößt  
digst und ernstlich befehlen / daß ein jeder seines Orts / wie in Städ-  
ten / also auch auff dem Lande / sofort nach Empfang dieses Edicts/  
entweder selbst / oder durch sichere Deputirte / aller Einwohner  
Feuer-Setzen besichtigen und examiniren lassen / auch es dahin  
veranstellen sollen / daß die gefährliche Feuer-Stellen abgeschaffet  
und insonderheit die Schorsteine / wo Kien / Fichten und dergleichen  
fett Holz gebrant wird / zum wenigsten alle vier Wochen gerei-  
niget / zu dem Ende dann in jeder Stadt / Flecken und Durt ein  
oder mehr Schorstein-Feger / nachdem solches die Anzahl der Ein-  
wohner / Häuser / erfordert / angehest / in denen gegenwärtigen  
schlechten Häusern aber / worin niemahls Schorsteine gewesen/  
noch selbige anzulegen sich schicket / die Feuer Stellen in Ermange-  
lung der Steine mit einer leimern Wand / nöthiger Höhe umzogen/  
auch oben her / über dem Feuer-Heerd die hangende Hürden oder  
Rähmen / welche einige zum Holz trocken / oder andern Gebrauch  
haben / samt denen Back-Ofen und Schmiede-Essen / welche nicht  
frey umher räumlich und sonder Gefahr stehen / weggerissen und  
an sichere Orter versetzt / mit steinern Mauern oder leimernen  
Wänden / worin kein Holz und Stroh seyn muß / wohl verwahret/  
die Rauchfänge und Ausgänge überall wohl und öfters gesäubert/  
ferner gnugsame Feuer-Verathschafften / als Feuer / Hacken /  
Leitern / Eimer / Hand- und andere grosse Sprützen so viel es die  
Gelegenheit jeden Orts verstatten wil / angeschaffet und zu deren  
Verwahrung sichere Plätze angewiesen und apiret / endlich auch  
(damit im Nothfall an Wasser kein Mangel sey) aller Orten / nach  
Beschaffenheit der Zeit und Gelegenheit / von den Unterthanen  
gnugsame Brunnen gemacht / und so viel immer möglich und nöth-  
rig / die umliegende Quellen / Flüsse und Bäche / denen Aeckern  
und Wiesen unbeschadet / herbey / und in gewisse Graben / Sumpffe  
oder Vieh-Träncken geleitet / dieselbe aufgeräumet / auch in Bau  
und Besserung beständig unterhalten werden mögen.

Wes-

Welche Gerichts-Obrigkeit / Magistrat / Richter / Beamte und Befehlshaber an denen hierin vorgeschriebenen Veranstaltungen säumig befunden wird / soll mit einer empfindlichen Geld-Straffe belegt / und nachdem daraus Schaden geschehen möchte / weiter ernstlich angesehen werden.

Wir befehlen auch ferner allen Unseren Unterthanen insgemein / absonderlich aber denen Gast-Wirthen und Krügeren / daß sie wegen der einkommenden Gäste / fremden Passagier / Soldaten / Handwerks-Bursche und Fuhr Leute / gleichwie alle Landes-Einwohner / auff Feuer und Licht fleißig acht haben und Niemanden mit bloßem Licht ohne Laterne / in die Ställe zu gehen / weniger darinnen und bey Betten Toback zu schmauchen / auch nicht in heißen Stuben am Ofen Flachs oder Holz zu trocknen / oder bey Feuer und Licht ohne gnugsame Sicherheit Flachs zu reinigen und mit Strohwerck oder anderer leicht Feuerfangenden Materie umzugehen verstaten / sondern das Flachstroeknen und Reinigen außershalb Hauses bey gutem Wetter verrichten und was zum Viehsüttern nöthig / bey Tage zur Hand an solche Orter / wo mit dem Licht nicht hingegangen wird / legen / widrigen Falls / und da durch dergleichen Unvorsichtig- und Fahrlässigkeit Brand-Schaden verursacht und entstehen würde / diejenige / durch deren Verwahrlosung oder Muthwillen das Feuer ausgekommen / zumahl da sie durch Publication dieses Edicts nochmahls gewarnet worden / nach Befinden der Sache / mit dem Staupenschlag und anderer harten Leibes- und Lebens-Straffe / angesehen werden sollen ; Wie denn zugleich jederzeit / wenn eine Feuers-Brunst entstanden ist / untersuchet werden soll / ob die von Adel / wie auch die Beamte / Schulzen / Arendatores, Verwaltere / Inspectores und andere Gerichts-Obrigkeiten auff dem Lande / wie sie Nahmen haben mögen / sowohl auff Königlich als Adeltlichen Gütern / imgleichen die Magistrate in den Städten / auch die ihnen obliegende Schuldigkeit überall beobachtet / was ihnen hierinn vorgeschrieben / gehörig veranstatet / und die ihnen untergebene respective Bürger / Bauern und Gesinde / zu sorgfältiger Behutsamkeit mit Feuer und Licht fleißig angemahnet haben / als in dessen Entstehung dieselbe den durch ihre Nachlässigkeit verursachten Schaden erstatten / oder / wenn sie so viel nicht in Vermögen haben / sonst am Leibe hart bestraffet werden sollen.

Im Fall aber jemand von so abgeseimter Bosheit wäre / daß er einem oder mehren Unserer getreuen Unterthanen Brand Briefe zuschickte und derselben Häuser und übrige Haabseligkeiten in die Asche zu legen drohete / derselbe soll sobald man einen rechtmäßigen Ver-

Verdacht wider ihn hat / daß er dergleichen abscheuliche That  
vorhabe / ob er sie gleich noch nicht ins Werk gerichtet / sofort zur  
gefänglichen Haft gebracht und mit ihm nach Strenge der Rechte  
verfahren / er auch mit der / auff dergleichen entsetzliches Verbrechen  
gesetzten Lebens-Straffe ohne alle Gnade angesehen werden; Gestalt  
Wir dann allen und jeden Adelichen Gerichts-Obrigkeiten / Magis-  
traten in den Städten / wie auch Richtern / Beamten und anderen  
Befehlshabern auff dem Lande hiedurch alles Ernstes anbefehlen/  
so bald sie Nachricht erhalten / daß jemand willens sey / auf die Art  
einen andern zu befehdn / oder auch daß ers allbereit würcklich ge-  
than / denselben arretkiren und wohl bewahren zu lassen / damit er  
nicht entkomme; Unsere übrige Unterthanen aber sollen / wenn sie  
von dergleichen frevelhaften Menschen hören / denselben jedes Orts  
Gerichts-Obrigkeit anzeigen / damit er zur gebührenden Straffe  
gezogen werden könne; Wornach sich ein jeder bey Vermeidung Un-  
serer schwehren Ungnade zu achten hat. Und damit sich niemand die-  
serhalb mit der Unwissenheit entschuldigen könne / so soll dieses Edict al-  
ler Orten gewöhnlicher massen publiciret und zu Jedermanns Wissen-  
schafft gebracht werden.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vor  
gedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin den  
24. Januarii, Anno 1716.

Fr. Wilhelm.



E. B. v. Kamcke.

Kg 4215

(2) 4°

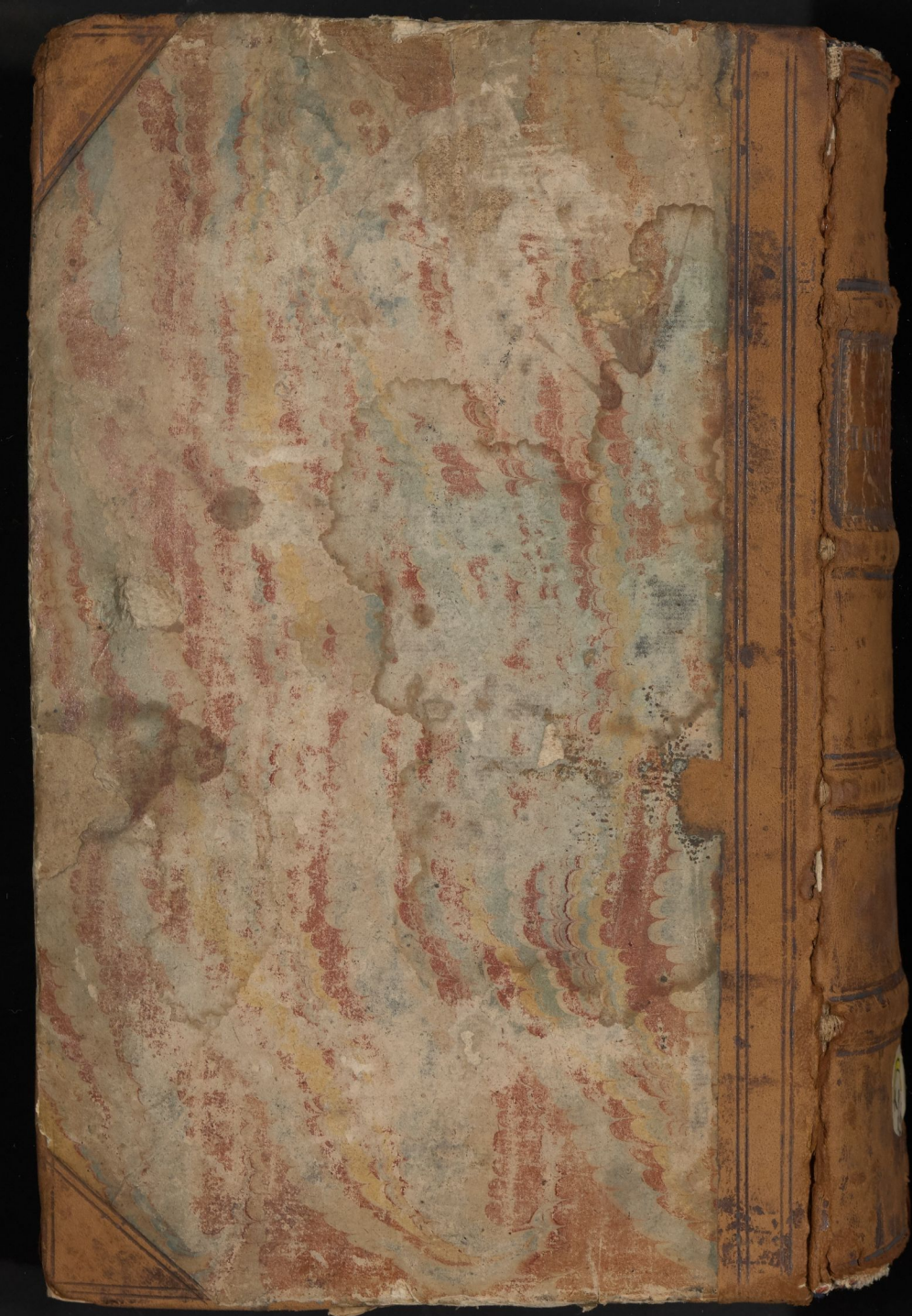
KD 18



KD 17

21









Seiner **Friedrich Wilhelm**

von Gottes Gnaden / König in

Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des

Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz  
von Oranien / Neufchatel und Vallengin; zu Magdeburg / Cle-  
ve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /  
zu Mecklenburg / auch in Schlessen / zu Crossen Herzog / Burg-  
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Lamin /  
Wenden / Schwerin / Raseburg und Möders / Graf zu Hohen-  
zollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklen-

ingen / Bühren / und Lehrdam / Marquis  
Lützen / Herr zu Ravenstein / der Lande  
auenburg / Bütow / Urlay und Breda / etc. etc.  
in Unseren Dom-Capitulen Prälaten / Gra-  
itterschaft / Haupt- und Amtleuten / Bür-  
inden Städten / auch allen und jeden / so von  
beliehen / oder dieselbe sonst zu exerciren  
de und Gruss / und fügen hiedurch zu wissen /  
in Provinzien und Landen gegen die schädliche  
Feuers-Brunsten bereits vorhin allerhand  
/ auch deshalb von Unsers in Gott ruhens-  
majestät unterm 1. Octobris 1708. ein heilsa-  
en Druck ergangen und gehörig publiciret  
en ein jeder mit Feuer und Licht behutsam  
meidung der darin gesetzten harten Straffes /  
und Fahrlässigkeit / keine Feuers-Brunst und  
olle / dennoch solches aller Orten gehörig  
an vielen Orten / aus höchst unverantwort-  
verchiedentlich grosse Feuers- Brunsten  
serer getreuen Unterthanen dadurch in die  
rt / daß Wir daher bewogen worden / obge-  
Octobris 1708. hiemit und in Krafft dieses /  
ordnen und wollen demnach /  
es der Erfahrung bekandt / wie die meisten  
der Einwohner schlechten Hütten / engen  
Holz / oder andern leicht Feuer fangenden  
nieten Back-Ofen und Schmied-essen / mit-  
hin

